RICHTLINIEN ÜBER DIE FÖRDERUNG DER VEREINE
IN DER GROSSEN KREISSTADT HORB AM NECKAR

wird überarbeitet

Richtlinien ergänzt durch GR-Beschluss vom 03.03.1998 bzgl. Anschlussbeiträgen für vereinseigene Grundstücke. Zuletzt durch GR-Beschluss vom 26.06.2001 geändert.

I. Allgemeine Grundsätze

1. Gefördert werden können nur Vereine,

   1.1 die ihren Sitz im Stadtgebiet Horb am Neckar haben,
   1.2 deren Haupttätigkeitsfeld im Stadtgebiet Horb am Neckar liegt,
   1.3 die als gemeinnützig anerkannt sind,
   1.4 die Mitglied in einem örtlichen oder überörtlichen Fachverband sind, soweit ein solcher besteht,
   1.5 die Eigenleistungen erbringen, welche in angemessenem Verhältnis zu ihrer Finanzkraft und ihren anderen Möglichkeiten stehen,
   1.6 die andere Zuschussquellen ausgeschöpft haben,
   1.7 die eine tragbare Gesamtfinanzierung nachweisen,
   1.8 die eine gemeinsame Lösung (Mitbenutzung einer bereits vorhandenen Einrichtung eines anderen Vereins oder der Stadt) nicht schaffen können.

2. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung durch die Stadt besteht nicht. Die Fördermittel werden von der Stadt jeweils nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden haushaltsmittel bewirtschaftet.

3. Maßnahmen, die der wirtschaftlichen Betätigung des Vereins dienen, werden nicht gefördert.

4. Die Leistungen werden nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist jeweils am 01. September des dem der begehrten Leistung vorausgehenden Jahres zu stellen (ausgenommen Ziffer II.1.4).

5. Andere Einzelfallentscheidungen behält sich die Stadt vor.

II. Förderungsfähige Vereinsangelegenheiten

1. Gemeinsames

   1.1 Überlassung von städtischen Räumen an Vereine:

   Soweit die Stadt im Rahmen ihrer begrenzten Möglichkeiten städtische Räume an Vereine überlässt, ist hierüber ein Mietvertrag (mit Kündigungsklausel einzuschließen.

   Den Mietwert trägt die Stadt.

   Von den Vereinen sind jedoch die Bewirtschaftungskosten (Heizung, Reinigung,

Beleuchtung, Wasser, Abwasser u.a.m.) sowie die Instandsetzungs- und Instandhaltungskosten zu übernehmen.

Wird ein Raum überwiegend von der Stadt und nur in untergeordneter Weise von Vereinen genutzt, trägt die Stadt die Instandsetzungs- und Instandhaltungskosten. Die Bewirtschaftungskosten sind anteilig bzw. nach einheitlichen, pauschalierten Kostenanteilen zu tragen.

Die Stadt wirkt darauf hin, dass von ihr überlassenen Räume möglichst von mehreren Vereinen gemeinsam genutzt werden können.

An Mietkosten für die von Dritten an Vereine überlassenen Räume beteiligt sich die Stadt nicht.

1.2 Leistungen des städtischen Bauhofs an Vereine:

Die Stadt gewährt den Vereinen technische Hilfeleistungen, insbesondere durch den städtischen Bauhof, soweit dies die eigene Aufgabenerfüllung zulässt, jedoch nur dann, wenn die Vereine dazu selbst technisch nicht in der Lage sind, und zwar nach folgender Maßgabe:

- bei Veranstaltungen,

die aus Anlass eines sogenannten „runden“ Jubiläums (25-, 50-, 75-, 100-jähriges Bestehen usw.) begangen werden oder die eine gesamtstädtische Ausrichtung und Bedeutung haben (z.B. Sportfest, Sportjugendtag oder

die eine über das Stadtgebiet hinausgehende Bedeutung haben (z.B. Kreismusikfest, Gauliederfest, Ringtreffen der Narrenzünfte, Parkhaus-Weihnachtsmarkt)

im Wert von höchstens 1.020,00 Euro;

- bei Bauvorhaben der Vereine, die im Zusammenhang mit dem Neubau, der Verbesserung oder der Erweiterung von Sportanlagen, Übungs- und Proberäumen sowie vereinseigenen Schulungsstätten stehen. Bei Spielfeldern kommt eine Förderung der Stadt nur im Falle einer Neuanlegung in Betracht. Der Leistungsumfang der Stadt wird im Einzelfall festgelegt.

Veranstaltungen und Bauvorhaben von Vereinen, für die eine technische Hilfe der Stadt gewünscht wird, müssen spätestens bis zum 01. September des vorausgehenden Jahres angemeldet werden; dabei müssen der Umfang der erbetenen Hilfeleistung und deren voraussichtliche Kosten mitgeteilt werden. Die technische Hilfe des Bauhofs ist dazu konkret mindestens vier Wochen vor dem gewünschten Termin anzufordern.

1.3 Hallenbenutzung:

Für die Benutzung von städtischen Hallen und Räumen im Rahmen des dem Vereinszweck dienenden Übungsbetriebs und bei reinen Sportveranstaltungen der Vereine (ohne Gewinnerzielungsabsichten) werden,

ausgenommen die Bewirtschaftungskosten (Heizung, Reinigung, Beleuchtung, Wasser, Abwasser u.a.m.) sowie in beschränktem Umfang die

Instandsetzungs- und Instandhaltungskosten aus dem laufenden Sportbetrieb, keine Benutzungsgebühren erhoben. Für die Hohenberghalle werden jedoch wie schon bisher Benutzungsgebühren für die Cafeteria und die Zuschauertribüne erhoben, wenn beim Sportbetrieb bewirtet wird.

Für andere Veranstaltungen erhebt die Stadt Hallenbenutzungsgebühren und Kostenersätze entsprechend den jeweiligen besonderen Regelungen. In besonderen Einzelfällen kann die Hallenbenutzungsgebühr auf vorherigen Antrag ermäßigt oder erlassen werden, wenn eine kulturelle Veranstaltung ohne Gewinnerzielungsabsicht angeboten wird (z.B. Jahreskonzert mit Konzertbestuhlung und ohne Bewirtung). Aber auch diese Ermäßigung oder der Erlass werden jedem Verein höchstens einmal im Jahr gewährt. Die Kostenersätze (z.B. für Feuersicherheitsdienst, erhöhten Reinigungsaufwand) werden in jedem Fall erhoben.

1.4. Jubiläumszuwendungen:

Die Vereine erhalten aus Anlass ihres 25-, 50-, 75- oder 100-jährigen usw. Bestehens (sogenannte „runde“ Jubiläen) auf Antrag eine Ehrengabe der Stadt. Diese beträgt 51,00 Euro je 25 Jahre Bestehen des Vereins, höchstens jedoch 153 Euro. Voraussetzung dafür ist, dass der Verein Jubiläumsveranstaltung durchführt.

Gleiches gilt, wenn ein Verein eine andere Wiederkehr seines Bestehens hat und aus diesem Anlass eine gesamtstädtische oder darüber hinausgehende Veranstaltung (z.B. Kreismusikfest, Stadtmusikfest) ausrichtet.

Gleiches gilt weiter, wenn ein Verein aus anderem Anlass eine gesamtstädtische Veranstaltung ausrichtet (z.B. Stadtmeisterschaft).

1.5. Überlassung von Grundstücken an Vereine:

Die Stadt stellt grundsätzlich für Vereine keine Grundstücke zur Verfügung und fördert auch den Grunderwerb von Vereinen nicht finanziell.

Hiervon gelten jedoch folgende Ausnahmen:

1.51 In den Fällen, in denen der Flächenbedarf für Sportzwecks sehr groß ist und die finanziellen Möglichkeiten des Vereins nicht dazu ausreichen, dass er selbst die benötigten Grundstücke erwirbt, kann die Stadt Fußball-, Schützen- und Tennisvereinen den Grund und Boden für jeweils einen Haupt- und einen Ausweichsportplatz zur Verfügung stellen, sofern hierfür eine dauerhaft angelegte und substanzielle Jugendarbeit. Gemeinschaftliche Anlagen und Vereinen haben bei der Förderung den Vorrang. Anstelle der Bereitstellung eines eigenen Grundstücks kann die Stadt in geeigneten Fällen auch den notwendigen Grunderwerb finanziell fördern, wobei nicht von der tatsächlichen Höhe des Kaufpreises, sondern vom landwirtschaftlichen Grundstückspreis ausgegangen wird, welcher um maximal 100 % überschritten werden darf. Soweit die Grundstücke nicht übereignet werden, wird das Nutzungsrecht den ereinen für die Dauer von 15 Jahren durch einen Überlassungsvertrag

übertragen.

1.52 Für andere Vereine oder Vereinszwecke kann die Stadt im Einzelfall dann ein stadteigenes Grundstück überlassen, wenn es sich um eine geringe Fläche handelt und es anderweitig nicht verwertbar ist.

1.53 Grundstücke für Vereinsheime werden nur dann zur Verfügung gestellt, wenn sie für die sportliche Betätigung erforderlich oder zumindest in hohem Maße förderlich bzw. für das sportliche Vereinsleben von entscheidender Bedeutung sind. Bei Sportheimen wird die Förderung auf den Teil der sportlichen Zwecken dient, begrenzt. Die Überlassung der Grundstücke für Vereinsheime und Sportheime soll im Wege des Erbbaurechts erfolgen.

1.54 Anderen Vereinen können im Eigentum der Stadt stehende Grundstücke zur Errichtung von Vereinsheimen oder anderen Gebäuden im Wege des Erbbaurechts oder durch Veräußerung gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden, wenn die Stadt an der Förderung des Vereins aus kulturellen oder sonstigen Gründen ein besonderes Interesse hat.

1.55 Bei der Überlassung von Grundstücken im Wege des Erbbaurechts wird dem Erbbauzinssatz von jährlich 4 v.H. des Grundstückswerts und ein Grundstückswert von

5,90 Euro/m²	für ortsferne Grundstücke, die über 100 m vom Ortsrand entfernt sind
10,20 Euro/m²	für ortsnahe Grundstücke, die bis zu 100 m vom Ortsrand entfernt sind
40,90 Euro/m²	für Grundstücke im Innerortsbereich

zugrundegelegt. Sporttreibende Vereine (gemäß Ziffer 1.53) und kulturtreibende Vereine erhalten dabei in Höhe des Erbbauzinses einen Erbbauzinszuschuss. Andere Vereine erhalten für die mit 40,90 Euro/m² bewerteten Innenbereichsgrundstücke einen Erbbauzinszuschuss für den 12,80 Euro/m² übersteigenden Bodenwert, so dass effektiv nur für einen Bodenwert von 12,80 Euro/m² ein Erbbauzins zu bezahlen ist. Die genannten Grundstückswerte sind solange anzuwenden, bis die Grundstückswerte bzw. die Erbbauzinsen bei bereits bestehenden Erbbaurechtsverträgen aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung erhöht werden. Bei Erhöhung der Erbbauzinsen in diesen Altfällen sind auch die Grundstückswerte für die neu abzuschließenden Erbbaurechtsverträge entsprechend anzupassen.

1.56 Für Grundstücke, die Vereinen in früher Zeit überlassen worden sind, gilt folgendes:

- Es sind, soweit noch nicht geschehen, Nutzungsverträge abzuschließen, in welchen folgendes festgelegt wird:

  Haftungsausschluss für die Stadt, Übernahme von Betriebskosten, Unterhaltungsaufwand und Instandsetzungskosten für bauliche Anlagen durch den Verein, außerdem wenn bisher ein Pachtzins erhoben wird, dessen Kapitalisierung und Abgeltung in einem Betrag.

- Grundsteuer:

  Grundstücke für sportliche Zwecke sind nach dem geltenden Recht von

  der Grundstuer befreit.

  Für anderweitig genutzte Grundstücke, die die Stadt einem Verein zur Nutzung überlassen hat, wird die Grundsteuer künftig erhoben.

1.6 Vereinseigene Grundstücke:

Wenn im Eigentum von Vereinen stehende bebaute bzw. bebaubare Grundstücke zu Kanal-, Klär- oder Wasserversorgungsbeiträgen veranlagt werden, werden diese Beiträge als Vereinsförderung verrechnet, soweit die auf den veranlagten Grundstücken befindlichen bzw. zu erstellenden Gebäude nicht gewerblich genutzt werden. Bei teilweise gewerblicher Nutzung (z.B. als privatwirtschaftlich betriebene Gaststätte) wird die Förderung auf 50 v.H. der maßgeblichen Beiträge beschränkt. Diese Bestimmungen gelten nur für Grundstücke und Gebäude, die zu Vereinszwecken genutzt werden.

2. Besonderes für einzelne Vereinsgruppen

2.1 Förderung von Pflege und Unterhaltung der vereinseignen Sportanlagen:

Die Vereine pflegen (einschließlich Mähen und Bewässerung) und unterhalten dazu einen Barzuschuss der Stadt von 1.020 Euro je Hauptplatz und 255 Euro je Ausweichplatz. Die bisherige Wasserzins- und Abwasserregelung für die Bewässerung der Sportplätze entfällt. Diejenigen Sportvereine, die das Wasser zum notwendigen Bewässern des Sportplatzes von der Stadt beziehen müssen, erhalten hierfür eine zweckgebundene jährliche Abgeltung der Kosten von 1.020 Euro. Diejenigen Sportvereine, die das Wasser zum Bewässern des Sportplatzes aus dem Wasserlauf beziehen können, erhalten eine pauschale Abgeltung der Pumpenbetriebskosten von jährlich 51, Euro. Einzelfallregelungen sind über die Pflege und Unterhaltung des Schüttesportplatzes und das Stadion in der Kernstadt noch zu treffen.

2.2 Förderung der Musikvereine

Für die Ausbildung im Volksmusikzweig an der Jugendmusikschule verbleibt es bei der bisherigen Regelung („Volksmusikerbeitrag“).

Die Beschaffung von Uniformen oder Instrumenten durch die Musikvereine wird von der Stadt wie schon bisher nicht finanziell unterstützt.

Die Musikvereine erhalten zur besonderen Förderung ihrer Jugendarbeit für die hieraus entstehenden höheren Aufwendungen jeweils eine Barzuwendung der Stadt nach dem bisherigen Verteilerschlüssel. Der Betrag wird im gesamten an den Stadtverband der Musikvereine zur weiteren Verwendung ausbezahlt.

2.3 Narrensamenfütterung:

Die Narrenzünfte erhalten auf Antrag für die „Fütterung des Narrensamens“ folgende Zuwendungen:

- Vereine mit bis zu 25 minderjährigen Mitgliedern	38 Euro
- Vereine mit bis zu 50 minderjährigen Mitgliedern	76 Euro

- Vereine mit bis zu 100 minderjährigen Mitgliedern	153 Euro
- Vereine mit über 200 minderjährigen Mitgliedern	204 Euro

3. Zusätzliche Barzuschüsse an Vereine

Für die Förderung der örtlichen Vereine, Verbände und Gruppen werden der Kernstadt (Verteilung durch die Verwaltung) und den Stadtteilen (Verteilung durch die Ortschaftsräte) Barmittel zur Weiterverteilung an die örtlichen Vereine überlassen.

Diese Barzuwendungen sollen bei der Verteilung an die Vereine möglichst „gebündelt“ werden (z.B. durch Weitergabe an die örtliche Vereinsgemeinschaft oder die Bildung von aktuellen Schwerpunkten).

4. Übernahme anderer Sachleistungen und Gewährleistungen für die Vereine

Die Stadt übernimmt im bisherigen Rahmen die Abgabe von Bauholz an Vereine im Selbstwerbeverfahren sowie Ausfallbürgschaften für den Bau von Sportheimen, soweit dies rechtlich und wirtschaftlich möglich ist.

Horb am Neckar, den 05. März 1998

Anmerkung: Vorstehende Richtlinien wurden ergänzt durch GR-Beschluss vom 03.03.1998 bzgl. Anschlussbeiträgen für vereinseigene Grundstücke. Diese wurde durch GR-Beschluss vom 26.06.2001 zuletzt geändert.